

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

macheete

macheete | Agentur für PR & Dialog
Stand 30.07.2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Leistungen von macheete | Inhaberin: Mareen Eichinger e.K., Alt-Moabit 53, 10555 Berlin (nachfolgend „macheete“) gegenüber dem Auftraggeber.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf ihrer Grundlage nicht geschlossen.
- (3) Maßgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages einbezogene Fassung. Eine spätere Veröffentlichung einer neuen Fassung ändert bestehende Verträge nicht ohne entsprechende Vereinbarung.
- (4) Individuelle Vereinbarungen, das Angebot, die Leistungsbeschreibung und sonstige ausdrücklich einbezogene Vertragsanlagen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn macheete ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote von macheete sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebote, Konzepte und Kalkulationen dürfen ohne Zustimmung von macheete nicht außerhalb der Prüfung des Angebots genutzt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in Textform, durch eine Auftragsbestätigung von macheete oder dadurch zustande, dass macheete auf Wunsch des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.

agentur für pr + digitales

macheete | agentur für pr + digitales | alt-moabit 53 | 10555 berlin
telefon 030 48 81 87 25 | **macheete.com** | **mail@macheete.com**
sparkasse berlin | **iban** DE 8410 0500 0066 0323 8525 | **bic** beladebexxx
paypal mail@macheete.com | **stnr** 34/273/00538 | **ust-id** DE271595770
handelsregister | amtsgericht charlottenburg (berlin) | **hra** 48660 b

makeete

- (3) Textform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst insbesondere Erklärungen per E-Mail. Gesetzliche Formvorgaben und ausdrücklich vereinbarte strengere Formen bleiben unberührt.
- (4) Kostenschätzungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Festpreis bezeichnet sind. Wird eine wesentliche Überschreitung einer unverbindlichen Schätzung erkennbar, informiert makeete den Auftraggeber und stimmt das weitere Vorgehen mit ihm ab.
- (5) Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Fremdkosten, Reisekosten und sonstige Auslagen werden nur berechnet, soweit dies vereinbart, für die Leistung erforderlich oder vom Auftraggeber freigegeben ist.

§ 3 Leistungsumfang, Gestaltung und Leistungsänderungen

- (1) Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung und den sonstigen Vertragsanlagen. Ein bestimmter wirtschaftlicher, publizistischer oder kommunikativer Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Bei kreativen und konzeptionellen Leistungen verbleibt makeete die zur vertragsgemäßen Zielerreichung erforderliche Gestaltungsfreiheit. Geschmackliche Abweichungen ohne Verstoß gegen vereinbarte Vorgaben stellen keinen Mangel dar.
- (3) makeete ist zu zumutbaren Teilleistungen berechtigt, sofern hierdurch der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Anzahl und Umfang enthaltener Korrekturschleifen ergeben sich aus dem Angebot. Neue Briefings, nachträgliche Inhaltsänderungen und Änderungen bereits freigegebener Leistungen gelten als zusätzliche Leistungen.
- (5) Änderungswünsche teilt der Auftraggeber in Textform mit. makeete informiert über Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Leistungsumfang. Die Umsetzung beginnt nach entsprechender Beauftragung oder dokumentierter Freigabe.
- (6) Eine rechtliche Schutzfähigkeit, Eintragungsfähigkeit oder Exklusivität von Ideen, Namen, Claims, Gestaltungen oder sonstigen Ergebnissen wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 4 Mitwirkung, Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber

- (1) Die Parteien benennen jeweils mindestens eine zur Abstimmung berechnigte Ansprechperson. Erklärungen dieser Personen gelten im Rahmen ihrer erkennbaren Zuständigkeit als für die jeweilige Partei verbindlich.
- (2) Der Auftraggeber stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Materialien, Zugänge, Entscheidungen und Freigaben rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form bereit.
- (3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Inhalte und Materialien richtig, aktuell und für die vorgesehene Nutzung rechtmäßig verwendbar sind. Dies umfasst insbesondere Urheber-, Marken-, Namens-, Persönlichkeits-, Bild-, Stimm- und Datenschutzrechte sowie erforderliche Einwilligungen.
- (4) Der Auftraggeber teilt makeete mit, wenn bereitgestellte Texte, Bilder, Audios oder Videos vollständig oder teilweise durch künstliche Intelligenz erzeugt oder inhaltlich wesentlich verändert wurden. Auf Nachfrage macht er Angaben zur Herkunft und Bearbeitung.

makeete

- (5) Der Auftraggeber prüft zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnisse insbesondere auf Tatsachen, Zahlen, Produktangaben, Termine, Zitate, regulatorische Pflichtangaben und die Übereinstimmung mit seinem Geschäftsbetrieb. Die finale Freigabe erfolgt in Textform oder über den vereinbarten Freigabeprozess.
- (6) Eine Freigabe durch Schweigen gilt nur, wenn dies für wiederkehrende Standardleistungen ausdrücklich vereinbart wurde. Für rechtlich sensible, kennzeichnungspflichtige oder nach einer Freigabe wesentlich geänderte Inhalte ist eine ausdrückliche Freigabe erforderlich.
- (7) Verzögerungen oder Mehraufwand infolge verspäteter, unvollständiger oder geänderter Mitwirkung können zu Terminverschiebungen und zusätzlicher Vergütung führen. makeete darf die betroffene Leistung bis zur erforderlichen Mitwirkung aussetzen.
- (8) Erkennt makeete offensichtliche Widersprüche, Rechtsrisiken oder Unvollständigkeiten, weist makeete den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren darauf hin. Eine umfassende Prüfpflicht wird dadurch nicht begründet.

§ 5 Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt

- (1) Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich oder als Fixtermin vereinbart wurden. Sonstige Zeitangaben sind Planungswerte.
- (2) Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungen verspätet erbringt, den Leistungsumfang ändert oder eine vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung nicht rechtzeitig leistet.
- (3) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, erhebliche Störungen von Telekommunikations- oder Plattformdiensten, Cyberangriffe auf trotz angemessener Schutzmaßnahmen betriebene Systeme und Ausfälle wesentlicher Zulieferer gehören.
- (4) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über das Leistungshindernis und dessen voraussichtliche Dauer und bemüht sich um eine zumutbare Begrenzung der Auswirkungen.
- (5) Dauert ein Leistungshindernis länger als 60 Tage an, kann jede Partei den hiervon betroffenen, noch nicht erbrachten Leistungsteil in Textform kündigen. Bereits erbrachte Leistungen und nicht mehr stornierbare, vertragsgemäß eingegangene Fremdkosten sind zu vergüten.
- (6) Gesetzliche Rechte wegen Verzugs bleiben vorbehaltlich der Haftungsregelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

§ 6 Zahlungsbedingungen, -verzug und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder dem Einzelauftrag. Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden nach vorheriger Abstimmung nach Zeitaufwand oder auf Grundlage eines ergänzenden Angebots vergütet.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugs pauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) makeete kann für in sich abgeschlossene Leistungsabschnitte Abschlagszahlungen verlangen. Nicht nur unerhebliche Fremdkosten können von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

makeete

- (5) Bei objektiv begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder bei nicht nur geringfügigem Zahlungsverzug darf makeete weitere Leistungen nach vorheriger Ankündigung bis zur Zahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit aussetzen.
- (6) Beendet oder storniert der Auftraggeber einen Auftrag ohne von makeete zu vertretenden Grund, sind die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen sowie nicht mehr stornierbare, vertragsgemäß eingegangene Fremdkosten zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Vergütungsansprüche bleiben unberührt; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.
- (7) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

§ 7 Künstlersozialkasse

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei der Beauftragung künstlerischer oder publizistischer Leistungen eine Pflicht zur Künstlersozialabgabe entstehen kann. Ob und in welchem Umfang eine Abgabepflicht besteht, richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall.
- (2) Der Auftraggeber ist für die Prüfung, Anmeldung und Abführung einer ihn treffenden Künstlersozialabgabe verantwortlich. Eine solche Abgabe darf nicht von Rechnungen von makeete abgezogen werden.
- (3) makeete erbringt hierzu keine Rechts- oder Steuerberatung. Der Auftraggeber kann die Künstlersozialkasse oder eine entsprechend qualifizierte Beratung hinzuziehen.

§ 8 Dritte, Fremdleistungen und Plattformen

- (1) makeete darf zur Vertragserfüllung Mitarbeitende, freie Mitarbeitende, Unterauftragnehmer sowie geeignete IT-, Cloud- und Kommunikationsdienste einsetzen. Die gesetzliche Verantwortung von makeete für eigene Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.
- (2) Werden Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beauftragt, kommt der Vertrag unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem Drittanbieter zustande. Die Bedingungen des Drittanbieters gelten, wenn sie wirksam einbezogen wurden.
- (3) Beauftragt makeete Fremdleistungen im eigenen Namen, gelten gegenüber dem Auftraggeber die vereinbarten Leistungs- und Haftungsregelungen. Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche gegen den Drittanbieter können, soweit rechtlich möglich und zweckmäßig, an den Auftraggeber abgetreten werden.
- (4) Leistungen von Plattformen, Medien, Hostinganbietern und sonstigen Dritten können sich ändern, eingeschränkt oder eingestellt werden. makeete schuldet deren dauerhafte Verfügbarkeit oder unveränderte Funktionsweise nur, soweit makeete dies ausdrücklich übernommen hat.
- (5) Erfordern geänderte Plattformregeln, technische Schnittstellen oder gesetzliche Vorgaben eine Anpassung der Leistung, stimmen die Parteien die notwendigen Änderungen sowie etwaigen Mehraufwand ab.

§ 9 Einsatz künstlicher Intelligenz

- (1) makeete darf künstliche Intelligenz als unterstützendes Arbeitsmittel einsetzen. Derzeit wird hierfür insbesondere ChatGPT Business von OpenAI für Ideenfindung, Strukturierung, Rechercheunterstützung, Entwürfe, Überarbeitung, Übersetzung, Transkription sowie gegebenenfalls Bildgenerierung und Bildbearbeitung genutzt.

makeete

- (2) Eine vollständig automatisierte Veröffentlichung findet nicht statt. Zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnisse werden vor ihrer Verwendung durch eine fachlich geeignete Person inhaltlich geprüft und erforderlichenfalls redaktionell bearbeitet. Die Prüfung umfasst je nach Inhalt insbesondere Tatsachen, Quellen, Zitate, Rechte Dritter und den vorgesehenen Veröffentlichungskontext.
- (3) Ausgaben künstlicher Intelligenz können unvollständig, unrichtig oder nicht aktuell sein. Sie ersetzen weder fachliche Entscheidungen noch eine ausdrücklich erforderliche Rechts-, Steuer-, Medizin- oder sonstige Spezialberatung.
- (4) Kundenbezogene Daten werden ausschließlich über von makeete verwaltete geschäftliche Zugänge und nur verarbeitet, soweit dies für die Leistung erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Berufsgeheimnisse oder vergleichbar sensible Informationen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und bei Vorliegen geeigneter rechtlicher, technischer und organisatorischer Voraussetzungen verarbeitet werden.
- (5) Der Auftraggeber darf nur solche Inhalte zur Verarbeitung bereitstellen, für die er über die notwendigen Rechte, Rechtsgrundlagen und Befugnisse verfügt. Vorgaben, Daten und Materialien, die nicht in einem KI-System verarbeitet werden dürfen, sind vor Beginn der betroffenen Leistung ausdrücklich zu kennzeichnen.
- (6) KI-gestützte Ergebnisse können Ergebnissen anderer Nutzer ähneln. Eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit, Exklusivität, Neuheit, markenrechtliche Eintragungsfähigkeit oder Freiheit von Rechten Dritter wird ohne ausdrückliche Vereinbarung und gesonderte Prüfung nicht zugesichert.
- (7) makeete ist berechtigt, gesetzlich, behördlich oder nach verbindlichen Plattformvorgaben erforderliche Hinweise auf künstlich erzeugte oder manipulierte Inhalte anzubringen und technisch vorhandene Herkunfts- oder Transparenzinformationen beizubehalten. makeete darf die Veröffentlichung bis zur Klärung aussetzen oder ablehnen, wenn Herkunft, Rechte oder Kennzeichnung zweifelhaft sind.
- (8) Verlangt der Auftraggeber den vollständigen Ausschluss von KI-Unterstützung, muss dies vor Beauftragung der betroffenen Leistung in Textform vereinbart werden. Daraus entstehende Auswirkungen auf Aufwand, Vergütung und Termine werden gesondert abgestimmt.

§ 10 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- (1) An im Rahmen von Angeboten oder Vertragsverhandlungen überlassenen Konzepten, Entwürfen, Präsentationen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Nutzungsrechte eingeräumt.
- (2) makeete räumt dem Auftraggeber an den vertragsgemäß erstellten und abgenommenen Leistungsergebnissen die vereinbarten Nutzungsrechte ein, soweit solche Rechte entstanden sind und makeete über sie verfügen kann.
- (3) Fehlt eine ausdrückliche Regelung zum Nutzungsumfang, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Umfang, der zur Erreichung des bei Vertragsschluss erkennbaren Vertragszwecks erforderlich ist.
- (4) Ausschließliche Nutzungsrechte, Bearbeitungsrechte, Rechte zur Unterlizenzierung oder zur Übertragung auf Dritte werden nur eingeräumt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Nutzungen innerhalb verbundener Unternehmen des Auftraggebers sind nur umfasst, wenn der Vertragszweck dies erkennbar erfordert oder dies vereinbart wurde.

makeete

- (5) Die Rechtseinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der auf das jeweilige Leistungsergebnis entfallenden Vergütung.
- (6) Rechte an Materialien Dritter, insbesondere Fotos, Schriften, Musik, Stockmaterial, Software und Plattforminhalten, richten sich nach den jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen. makeete informiert den Auftraggeber über erkennbare, für die vorgesehene Nutzung wesentliche Beschränkungen.
- (7) Arbeits-, Roh- und Quelldateien, offene Layoutdateien, interne Prompt- und Rechercheverläufe, Methoden, Vorlagen und nicht ausgewählte Entwürfe sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Allgemeines Know-how und wiederverwendbare Methoden verbleiben bei makeete.
- (8) Für KI-gestützte Bestandteile gelten ergänzend die Regelungen in § 9. Soweit an einem Ergebnis keine ausschließlichen oder keine urheberrechtlichen Rechte entstehen, wird keine weitergehende Rechtsposition zugesagt.

§ 11 Schutz von Mitarbeitenden und freien Kräften

- (1) Der Auftraggeber unterlässt während der Vertragslaufzeit und für zwölf Monate danach die gezielte Abwerbung von Mitarbeitenden oder freien Kräften von makeete, die wesentlich an der Leistung für den Auftraggeber beteiligt waren.
- (2) Nicht als gezielte Abwerbung gelten allgemeine Stellenanzeigen, nicht an bestimmte Personen gerichtete Recruitingmaßnahmen sowie Bewerbungen, die ohne vorherige gezielte Ansprache durch den Auftraggeber erfolgen.
- (3) Bei einem schuldhaften Verstoß kann makeete Ersatz des nachgewiesenen Schadens verlangen. Eine darüber hinausgehende Vertragsstrafe wird nicht geschuldet.

§ 12 Mängelrechte

- (1) Ob und in welchem Umfang Mängelrechte bestehen, richtet sich nach dem Vertragstyp, der Leistungsbeschreibung und den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftraggeber prüft abnahmefähige oder zur Veröffentlichung bestimmte Leistungsergebnisse innerhalb angemessener Frist. Offensichtliche Mängel sollen innerhalb von zehn Werktagen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, jeweils nachvollziehbar in Textform beschrieben werden.
- (3) Bei berechtigten Mängeln erhält makeete zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung. makeete kann nach eigener Wahl nachbessern oder die betroffene Leistung erneut erbringen, sofern die gewählte Art für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung nach angemessenen Versuchen fehl oder ist sie unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.
- (5) Mängelansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen, übernommenen Garantien, Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.
- (6) Keine Mängelansprüche bestehen, soweit eine Beeinträchtigung auf nicht freigegebenen Änderungen des Auftraggebers oder Dritter, ungeeigneten Kundenvorgaben, dem vertragswidrigen Einsatz des Ergebnisses oder nicht von makeete zu vertretenden Änderungen externer Plattformen beruht.

makeete

(7) makeete gewährleistet keine bestimmte Medienresonanz, Reichweite, Platzierung, Suchmaschinenposition, Interaktionsrate, Verkaufszahl, Förderentscheidung oder behördliche Eintragung, sofern ein solcher Erfolg nicht ausdrücklich zugesagt wurde.

§ 13 Rechtliche Prüfung, Kundenangaben und Ansprüche Dritter

(1) makeete erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung. Eine rechtliche Prüfung von Kommunikationsmaßnahmen, Werbeaussagen, Gewinnspielen, Marken, Datenschutzvorgängen oder sonstigen Inhalten ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart und durch eine entsprechend qualifizierte Stelle durchgeführt wird.

(2) Der Auftraggeber bleibt für die Richtigkeit und Zulässigkeit der aus seinem Verantwortungsbereich stammenden Tatsachen, Produktangaben, Leistungsversprechen, Preise, regulatorischen Pflichtangaben und internen Freigaben verantwortlich.

(3) makeete muss Weisungen nicht ausführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß, eine Täuschung oder eine fehlende Berechtigung bestehen. Die Leistung darf bis zur Klärung ausgesetzt werden.

(4) Der Auftraggeber stellt makeete von berechtigten Ansprüchen Dritter und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit diese auf schuldhaft falschen oder unvollständigen Kundenangaben, fehlenden Rechten an bereitgestellten Materialien, nicht offengelegter KI-Bearbeitung oder einer rechtswidrigen Weisung des Auftraggebers beruhen.

(5) makeete informiert den Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und gibt ihm angemessene Gelegenheit zur Mitwirkung an der Verteidigung. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Verpflichtungen des Auftraggebers begründen, werden ohne dessen Zustimmung nicht abgegeben, soweit nicht zur Abwehr erheblicher Nachteile sofortiges Handeln erforderlich ist.

(6) Die Freistellung gilt nicht, soweit der Anspruch durch ein schuldhaftes Verhalten von makeete verursacht oder mitverursacht wurde. Eine Kundenfreigabe entbindet makeete nicht von eigenen zwingenden gesetzlichen Pflichten.

§ 14 Haftung

(1) makeete haftet unbeschränkt für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, nach Maßgabe ausdrücklich übernommener Garantien sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet makeete nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Bei Datenverlust ist die Haftung im Rahmen von Absatz 2 auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer dem Risiko angemessenen Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von makeete.

(5) Soweit makeete lediglich Leistungen Dritter vermittelt oder externe Plattformen vertragsgemäß nutzt, haftet makeete nicht für deren Verhalten oder Verfügbarkeit, sofern makeete kein eigenes Auswahl-, Instruktions- oder Überwachungsverschulden trifft und keine weitergehende Pflicht übernommen hat.

makeete

§ 15 Vertraulichkeit und Referenznennung

- (1) Die Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische, technische, kreative und organisatorische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrages.
- (2) Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverstoß bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten erlangt oder unabhängig entwickelt wurden.
- (3) Vertrauliche Informationen dürfen Mitarbeitenden, freien Kräften, Beratern und technischen Dienstleistern zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und die Empfänger angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (4) Gesetzlich oder behördlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig. Soweit rechtlich erlaubt, wird die andere Partei vor der Offenlegung informiert.
- (5) Die Vertraulichkeitspflicht gilt für drei Jahre nach Vertragsende fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gilt sie so lange, wie deren Geheimnischarakter besteht.
- (6) Nach öffentlicher Veröffentlichung darf makeete den Namen und das Logo des Auftraggebers sowie öffentlich zugängliche Ausschnitte der erbrachten Leistung als Referenz verwenden, sofern der Auftraggeber dem nicht zuvor in Textform widersprochen hat, kein Embargo besteht und keine vertraulichen Informationen offengelegt werden.

§ 15 Datenschutz, Datensicherheit und Aufbewahrung

- (1) Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und die Verarbeitung für die Vertragsdurchführung oder einen sonstigen zulässigen Zweck erforderlich ist.
- (2) Verarbeitet makeete personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmäßigkeit der Datenbereitstellung und seiner Weisungen verantwortlich.
- (3) makeete darf im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vereinbarungen geeignete Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter einsetzen. Der Einsatz von ChatGPT Business richtet sich ergänzend nach § 9.
- (4) makeete trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten. Ein vollständig störungs- oder risikofreier elektronischer Datenaustausch kann nicht zugesichert werden.
- (5) Der Auftraggeber ist für die dauerhafte Sicherung der ihm übergebenen Leistungsergebnisse und Ausgangsmaterialien verantwortlich. Soweit keine Archivierung vereinbart ist, darf makeete Arbeitsdateien und sonstige nicht aufbewahrungspflichtige Projektunterlagen drei Monate nach Abschluss und vollständiger Übergabe des Auftrags löschen.
- (6) Freigaben, Prüfvermerke, Abrechnungsunterlagen, Nachweise zu Nutzungsrechten und Kennzeichnungen sowie sonstige erforderliche Vertragsdokumentation dürfen unter Beachtung der Datenminimierung so lange aufbewahrt werden, wie dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- (7) Weitergehende Rückgabe-, Lösch- und Nachweispflichten aus einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.

machete

§ 17 Vertragslaufzeit und Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

- (1) Laufzeit und ordentliche Kündigung richten sich vorrangig nach dem Angebot oder Einzelvertrag.
- (2) Ist bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Dauerschuldverhältnis keine Kündigungsfrist vereinbart, kann es mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn eine Partei trotz angemessener Fristsetzung wesentliche Vertragspflichten fortgesetzt verletzt, der Auftraggeber mit nicht nur unerheblichen Zahlungen in Verzug ist oder die Leistung nur durch rechtswidrige Weisungen fortgeführt werden könnte.
- (4) Bei Vertragsende werden bis dahin erbrachte Leistungen und nicht mehr stornierbare, vertragsgemäß eingegangene Fremdkosten abgerechnet. Nutzungsrechte gehen nur nach Maßgabe von § 10 und nach vollständiger Zahlung über.
- (5) Die Parteien wirken an einer geordneten Übergabe mit. Zusätzliche Übergabe-, Export- oder Migrationsleistungen werden nach Aufwand vergütet, soweit sie nicht bereits Vertragsbestandteil sind.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (3) Erfüllungsort ist Berlin, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist und keine zwingende gesetzliche Regelung entgegensteht.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben unabhängig von ihrer Form vorrangig, sofern nicht gesetzlich eine bestimmte Form vorgeschrieben ist.
- (5) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Diese Fassung trägt den Stand 30. Juli 2026. Für bereits bestehende Verträge gilt sie nur, wenn ihre Einbeziehung nachträglich vereinbart wurde.

mach^eeete

Anbieterangaben

mach^eeete | Büro für Kommunikation & Dialog
Alt-Moabit 53
10555 Berlin
Tele: +49 30 488 187 25
Mail: mail@machete.com
Web: www.machete.com

Geschäftsinhaberin
Mareen Eichinger e.K.

Finanzamt Berlin Mitte/Tiergarten
St-Nr.: 34/599/52573
USt-IdNr.: DE271595770

Eintragung im Handelsregister
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Registernummer: HRA 48660 B